

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements für das Gebiet des Oberbergischen Kreises**

Zwischen dem

Oberbergischen Kreis  
Der Landrat  
Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach

vertreten durch den Landrat, Jochen Hagt,  
- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und den Städten und Gemeinden

Stadt Bergneustadt  
Der Bürgermeister  
Kölner Straße 256  
51702 Bergneustadt

Gemeinde Engelskirchen  
Der Bürgermeister  
Engels-Platz 4  
51766 Engelskirchen

Stadt Gummersbach  
Der Bürgermeister  
Rathausplatz 1  
51643 Gummersbach

Schloss-Stadt Hückeswagen  
Der Bürgermeister  
Auf'm Schloß 1  
42499 Hückeswagen

Gemeinde Lindlar  
Der Bürgermeister  
Borromäusstraße 1  
51789 Lindlar

Gemeinde Marienheide  
Der Bürgermeister  
Hauptstraße 20  
51709 Marienheide

Gemeinde Morsbach  
Der Bürgermeister  
Bahnhofstraße 2  
51597 Morsbach

Gemeinde Nümbrecht  
Der Bürgermeister  
Hauptstraße 16  
51588 Nümbrecht

Stadt Radevormwald  
Der Bürgermeister  
Hohenfuhrstraße 13  
42477 Radevormwald

Gemeinde Reichshof  
Der Bürgermeister  
Hauptstraße 12  
51580 Reichshof

Marktstadt Waldbröl  
Die Bürgermeisterin  
Nümbrechter Straße 18-21  
51545 Waldbröl

Stadt Wiehl  
Der Bürgermeister  
Bahnhofstraße 1  
51674 Wiehl

Hansestadt Wipperfürth  
Die Bürgermeisterin  
Marktplatz 1  
51688 Wipperfürth

vertreten durch die jeweiligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
- nachfolgend „Stadt/Gemeinde“ genannt -

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

## **Präambel**

Lokale Starkregenereignisse und die damit verbundenen hohen Schäden rücken immer stärker ins Blickfeld des öffentlichen Interesses. Aufgrund der Klimaerwärmung ist auch in Zukunft mit einer Zunahme von extremen Niederschlagsereignissen und damit mit schwer zu kalkulierenden Überschwemmungsrisiken zu rechnen. Mit dem Ziel des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger ist es insbesondere die Aufgabe der Städte und Gemeinden, Empfehlungen zu erarbeiten, um Schäden durch Starkregenereignisse zu vermeiden oder sie zumindest zu minimieren.

Kreis und Kommunen verstehen sich dabei als kooperative Partner, die in gemeinsamer und am Wohle der Gesellschaft orientierten Arbeit sowohl Hilfestellungen für die Bevölkerung als auch für die zukünftigen planerischen Prozesse der Städte und Gemeinden zur Risikoreduktion durch Starkregen geben möchten.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung legt hierzu folgende Regelungen fest:

### **§ 1**

#### **Vereinbarungsgegenstand**

Vereinbarungsgegenstand ist die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements auf der Basis der „Kommunalen Arbeitshilfe Starkregenrisikomanagement (November 2018)“. Ziel ist es, ein Starkregenrisikomanagement für das Gebiet des gesamten Oberbergischen Kreises zu erarbeiten.

### **§ 2**

#### **Bedingungen**

1. Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Bezirksregierung Köln.
2. Eine Förderung der Maßnahme in Höhe von mindestens 50% der Kosten ist Voraussetzung für die Gültigkeit der Vereinbarung.

### **§ 3**

#### **Vereinbarungslaufzeit**

Die Vereinbarung wird, beginnend ab dem 01. Januar 2021, bis zum Abschluss der Erstellung des Starkregenrisikomanagements geschlossen. Als Abschluss ist der Zeitpunkt anzusehen, zu dem die nach der Arbeitshilfe zu erstellenden

Handlungskonzepte mit der jeweiligen Stadt/Gemeinde abschließend abgestimmt wurden.

#### **§ 4 Kosten**

1. Die Stadt/Gemeinde erstattet dem Kreis die Kosten für die Erstellung des Starkregenrisikomanagements, die diesem als Eigenanteil nach Abzug der Förderung verbleiben. Die genaue Aufteilung der Kostenerstattung zu Lasten der jeweiligen Stadt/Gemeinde wird in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.
2. Eine Kostenerstattung für den Einsatz kreiseigenen Personals erfolgt nicht.
3. Für den Fall, dass die vereinbarten Leistungen des Kreises der Umsatzsteuer unterliegen sollten, wird diese von der Stadt/Gemeinde übernommen bzw. nachentrichtet.
4. Der Kreis ist berechtigt, Abschläge auf die zu erwartende Endabrechnung einzufordern.

#### **§ 5 Aufgaben des Kreises**

Der Kreis übernimmt folgende Aufgaben für die Kommunen:

1. Erstellung eines Leistungsverzeichnisses für die Erarbeitung eines Starkregenrisikomanagements auf der Basis der „Kommunalen Arbeitshilfe Starkregenrisikomanagement (November 2018)“.
2. Ausschreibung/Angebotseinholung bei externen Fachbüros auf der Basis des Leistungsverzeichnisses.
3. Stellung eines Zuwendungsantrags nach der „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie – FöRL HWRM/WRRL)“ bei der Bezirksregierung Köln.
4. Vergabe der Aufträge an die Fachbüros nach Gewährung der Fördermittel.
5. Fachliche Begleitung der Fachbüros und Unterstützung der Projektleitung in enger Zusammenarbeit mit der Stadt/Gemeinde bei der Analyse der Überflutungsgefährdung bei Starkregen und der Risikoanalyse
6. Zusammenführen aller Daten der Stadt/Gemeinde zu einem kreisweiten Starkregenrisikomanagement

Weitere Aufgaben des Kreises können zwischen Kreis und Stadt/Gemeinde in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt werden.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Stadt/Gemeinde**

Die Stadt/Gemeinde übernimmt folgende Aufgaben:

1. Zur-Verfügung-Stellung sämtlicher Daten zum Hochwasserrisikomanagement, sofern diese bereits durch die Stadt/Gemeinde selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten erhoben wurden.
2. Fachliche Begleitung der Fachbüros und Unterstützung der Projektleitung in enger Zusammenarbeit mit dem Kreis bei der Analyse der Überflutungsgefährdung bei Starkregen und der Risikoanalyse.
3. Fachliche Begleitung der Fachbüros und Unterstützung der Projektleitung bei der Erstellung des Handlungskonzeptes.

Weitere Aufgaben der Stadt/Gemeinde können zwischen Kreis und Stadt/Gemeinde in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt werden.

## **§ 7**

### **Datenschutz**

Die MitarbeiterInnen des Kreises und der Stadt/Gemeinde sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die sie im Rahmen der zuvor beschriebenen Aufgabenerledigung erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren, sofern datenschutzrechtliche Belange betroffen sein können.

## **§ 8**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vertragspartner, entsprechende Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen. Andernfalls gelten evtl. gesetzlich vorgegebene Vorschriften.

**§ 9**  
**Bekanntmachung**

Die Vereinbarung ist vom Kreis und der Stadt/Gemeinde in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt nach der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über den genauen Zeitpunkt wird der Kreis die Stadt/Gemeinde unterrichten.

Gummersbach, \_\_.\_\_.2021

---

Jochen Hagt  
-Oberbergischer Kreis-

---

Matthias Thul  
-Stadt Bergneustadt-

---

Dr. Gero Karthaus  
-Gemeinde Engelskirchen-

---

Frank Helmenstein  
-Stadt Gummersbach-

---

Dietmar Persian  
-Schloss-Stadt Hückeswagen-

---

Dr. Georg Ludwig  
-Gemeinde Lindlar-

---

Stefan Meisenberg  
-Gemeinde Marienheide

---

Jörg Bukowski  
-Gemeinde Morsbach-

---

Hilko Redenius  
-Gemeinde Nümbrecht-

---

Johannes Mans  
-Stadt Radevormwald-

---

Rüdiger Gennies  
-Gemeinde Reichshof-

---

Larissa Weber  
-Marktstadt Waldbröl-

---

Ulrich Stücker  
-Stadt Wiehl-

---

Anne Loth  
-Hansestadt Wipperfürth-

**Verwaltungsvereinbarung  
zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die  
Erstellung eines Starkregenrisikomanagements  
für das Gebiet des Oberbergischen Kreises**

Der

Oberbergische Kreis  
Der Landrat  
Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach

vertreten durch den Landrat, Jochen Hagt,  
- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und die Städte und Gemeinden

Stadt Bergneustadt  
Der Bürgermeister  
Kölner Straße 256  
51702 Bergneustadt

Gemeinde Engelskirchen  
Der Bürgermeister  
Engels-Platz 4  
51766 Engelskirchen

Stadt Gummersbach  
Der Bürgermeister  
Rathausplatz 1  
51643 Gummersbach

Schloss-Stadt Hückeswagen  
Der Bürgermeister  
Auf'm Schloß 1  
42499 Hückeswagen

Gemeinde Lindlar  
Der Bürgermeister  
Borromäusstraße 1  
51789 Lindlar

Gemeinde Marienheide  
Der Bürgermeister  
Hauptstraße 20  
51709 Marienheide

Gemeinde Morsbach  
Der Bürgermeister  
Bahnhofstraße 2  
51597 Morsbach

Gemeinde Nümbrecht  
Der Bürgermeister  
Hauptstraße 16  
51588 Nümbrecht

Stadt Radevormwald  
Der Bürgermeister  
Hohenfuhrstraße 13  
42477 Radevormwald

Gemeinde Reichshof  
Der Bürgermeister  
Hauptstraße 12  
51580 Reichshof

Marktstadt Waldbröl  
Die Bürgermeisterin  
Nümbrechter Straße 18-21  
51545 Waldbröl

Stadt Wiehl  
Der Bürgermeister  
Bahnhofstraße 1  
51674 Wiehl

Hansestadt Wipperfürth  
Die Bürgermeisterin  
Marktplatz 1  
51688 Wipperfürth

vertreten durch die jeweiligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
- nachfolgend „Stadt/Gemeinde“ genannt -

schließen die nachfolgende, gesonderte Vereinbarung auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements für das Gebiet des Oberbergischen Kreises vom \_\_\_\_\_.

## **§ 1**

### **Ziel der Vereinbarung**

Ziel der Vereinbarung ist die Ausgestaltung der durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung festgelegten Eckpunkte der Zusammenarbeit. Die Verwaltungsvereinbarung dient dabei dem Zweck, im Rahmen der Abwicklung der Maßnahme auch individuell Anpassungsbedarfe mit der Stadt/Gemeinde zu vereinbaren, ohne die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in Gänze novellieren und die Gremien von Kreis und Kommunen beteiligen zu müssen.

## **§ 2**

### **Bildung eines Lenkungskreises**

1. Die Beteiligten sind sich einig, dass nicht alle wichtigen Fragstellungen hinsichtlich der Aufgabenerledigung in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt werden können. Aus diesem Grund wird ein Lenkungskreis gebildet, um Fragen zum Verfahren, der Organisation und der Aufgabenstellung und -wahrnehmung abzustimmen.
2. Jede Stadt/Gemeinde hat im Lenkungskreis eine Stimme. Der Kreis hat kein Stimmrecht. Er ist beratendes Mitglied.
3. Den im Oberbergischen Kreis tätigen Wasserverbänden wird ein Gastrecht im Lenkungskreis eingeräumt. Jeder Verband entsendet max. zwei Vertreter in den Lenkungskreis, die mit beratender Stimme mitwirken.
4. Der Lenkungskreis wird nach Bedarf, mindestens jedoch in halbjährlichem Rhythmus, tagen.
5. Die Organisation, Sitzungsvorbereitung, -führung und Nachbereitung übernimmt der Kreis, der auch den Sitzungsort bestimmt. Der Kreis richtet hierzu im Umweltamt eine Geschäftsstelle des Lenkungskreises ein.
6. Die Sitzungen können als Präsenzveranstaltung, aber auch als Telefon- bzw. Videokonferenz durchgeführt werden.
7. Jede Stadt/Gemeinde entsendet max. zwei ständige VertreterInnen in den Lenkungskreis, die mit einer weitgehenden Entscheidungskompetenz in der Sache ausgestattet sein sollen. Die VertreterInnen werden der Geschäftsstelle per E-Mail unter [starkregen@obk.de](mailto:starkregen@obk.de) gemeldet.

8. Sämtlicher Schriftverkehr soll ebenfalls über die zuvor genannte E-Mail-Adresse abgewickelt werden.

### **§ 3**

#### **Kostenverteilung**

##### **(zu § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung)**

1. Da die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements eine originäre Aufgabe der Stadt/Gemeinde darstellt, besteht Einvernehmen zwischen dem Kreis und der Stadt/Gemeinde, dass dem Kreis die über die Förderung hinausgehenden Kosten erstattet werden. Davon ausgenommen sind die Kosten für den Einsatz kreiseigenen Personals.
2. Sofern die Kosten einer Stadt/Gemeinde konkret zugeordnet werden können, werden diese unter Berücksichtigung der jeweiligen Förderung spitz abgerechnet.
3. Ist eine unmittelbare Kostenzuordnung in Form einer Spitzkostenabrechnung nicht möglich, erfolgt die Kostenverteilung auf die Stadt/Gemeinde anhand der Gemeindegröße. Hierbei werden folgende Flächenangaben zu Grunde gelegt:

<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Fläche</b>
Stadt Bergneustadt	37,89 km <sup>2</sup>
Gemeinde Engelskirchen	63,03 km <sup>2</sup>
Stadt Gummersbach	95,42 km <sup>2</sup>
Stadt Hückeswagen	50,53 km <sup>2</sup>
Gemeinde Lindlar	85,88 km <sup>2</sup>
Gemeinde Marienheide	54,96 km <sup>2</sup>
Gemeinde Morsbach	55,96 km <sup>2</sup>
Gemeine Nümbrecht	71,78 km <sup>2</sup>
Stadt Radevormwald	53,86 km <sup>2</sup>
Gemeinde Reichshof	114,66 km <sup>2</sup>
Stadt Waldbröl	63,32 km <sup>2</sup>
Stadt Wiehl	53,26 km <sup>2</sup>
Stadt Wipperfürth	118,30 km <sup>2</sup>

4. Kommt eine Kostenaufteilung nach den Ziffern 2. und 3. nicht in Betracht, trifft der Lenkungskreis eine Entscheidung über die Kostenverteilung mit der Mehrheit seiner Stimmen.
5. Hat eine Stadt/Gemeinde, ungeachtet einer evtl. Förderung, bereits ein eigenes Starkregenrisikomanagement erstellt und aus eigenen Mitteln finanziert, entfällt die Spitz- bzw. Pauschalabrechnung für die schon vorliegenden Leistungen. Auf § 3 Abs. 6 und § 5 Abs. 1 wird verwiesen.
6. Sofern zusätzliche Kosten für die Übernahme der Daten in ein Gesamtkonzept „Starkregenrisikomanagement für das Gebiet des

Oberbergischen Kreises“ entstehen, trägt diese der Kreis. Das gleiche gilt für bereits bei der Stadt/Gemeinde vorliegende Daten, die im Rahmen eines Starkregenrisikomanagements auf der Basis der „Kommunalen Arbeitshilfe Starkregenrisikomanagement (November 2018)“ erhoben wurden.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben des Kreises**

##### **(zu § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung)**

1. Bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses sowie der Ausschreibung/Angebotseinholung bei externen Fachbüros berücksichtigt der Kreis die bei einigen Städten/Gemeinden bereits vorliegenden Datengrundlagen.
2. Die Kommunikation mit dem Fördermittelgeber (Bezirksregierung Köln) führt der Kreis.
3. Der Kreis erstellt erforderliche Verwendungsnachweise.
4. Der Kreis unterrichtet die Stadt/Gemeinde in regelmäßigen Abständen oder aus gegebener Veranlassung über den aktuellen Sachstand.
5. Der Kreis berichtet der Stadt /Gemeinde über die Ergebnisse evtl. Beratungen zum Thema „Hochwasserrisikomanagement“ im Kreistag bzw. dem zuständigen Fachausschuss.
6. Der Kreis stellt der Stadt/Gemeinde Berichte über Abstimmungen mit der Bezirksregierung, den Fachbüros und der Projektleitung zur Verfügung.
7. Im Rahmen der Pressearbeit zum Programm „Klima-Umwelt-Natur Oberberg (KUNO)“ übernimmt der Kreis die mediale Aufbereitung des Themas „Starkregenrisikomanagement“. Im Einzelfall unterstützt der Kreis die Stadt/Gemeinde bei der Beantwortung kommunenbezogener Fragestellungen durch die Presse.

#### **§ 5**

##### **Aufgaben der Stadt/Gemeinde**

##### **(zu § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung)**

1. Sofern bereits Daten zum Hochwasserrisikomanagement durch die Stadt/Gemeinde selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten erhoben wurden, stellt die Stadt/Gemeinde diese dem Kreis zur Aufnahme in ein Gesamtkonzept unentgeltlich zur Verfügung.
2. Die Stadt/Gemeinde berichtet dem Kreis über die Ergebnisse evtl. Beratungen zum Thema „Hochwasserrisikomanagement“ im Rat bzw. den Fachausschüssen
3. Die Stadt/Gemeinde stellt dem Kreis Berichte über Abstimmungen, Ortstermine, etc. mit den Fachbüros und der Projektleitung zur Verfügung.

Gummersbach, \_\_.\_\_.2021

---

Jochen Hagt  
-Oberbergischer Kreis-

---

Matthias Thul  
-Stadt Bergneustadt-

---

Dr. Gero Karthaus  
-Gemeinde Engelskirchen-

---

Frank Helmenstein  
-Stadt Gummersbach-

---

Dietmar Persian  
-Schloss-Stadt Hückeswagen-

---

Dr. Georg Ludwig  
-Gemeinde Lindlar-

---

Stefan Meisenberg  
-Gemeinde Marienheide

---

Jörg Bukowski  
-Gemeinde Morsbach-

---

Hilko Redenius  
-Gemeinde Nümbrecht-

---

Johannes Mans  
-Stadt Radevormwald-

---

Rüdiger Gennies  
-Gemeinde Reichshof-

---

Larissa Weber  
-Marktstadt Waldbröl-

---

Ulrich Stücker  
-Stadt Wiehl-

---

Anne Loth  
-Hansestadt Wipperfürth-